




B U C H R A I N

# **Einwohnergemeinde Buchrain**

Gemeindeordnung  
(vom 22. Januar 2007)



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Seite</b>
	Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen	4
	Art. 2 Funktion der Gemeinde	4
	Art. 3 Verfassungskonformes Handeln	5
	Art. 4 Organe	5
	Art. 5 Amtsdauer	5
	Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen	5
	Art. 7 Information, Kommunikation	6
<b>II.</b>	<b>Stimmberechtigte</b>	
	Art. 8 Stimmberechtigte	6
	Art. 9 Stimmrecht	6
	Art. 10 Petitionsrecht	7
	Art. 11 Gemeindeinitiative	7
	Art. 12 Verfahren bei Gemeindeinitiativen	7
	Art. 13 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	8
	Art. 14 Politische Planung	8
	Art. 15 Wahlen	8
	Art. 16 Rechtsetzende Beschlüsse	9
	Art. 17 Finanzgeschäfte	9
	Art. 18 Weitere Sachentscheidungen	10
	Art. 19 Kontrolle und Steuerung	10
<b>III.</b>	<b>Abstimmungsverfahren</b>	
	Art. 20 Urnenabstimmung	10
	Art. 21 Orientierungsversammlungen	10
<b>IV.</b>	<b>Gemeinderat</b>	
	Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates	11
	Art. 23 Funktion des Gemeinderates	11
	Art. 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderates	12

Art. 25	Vorsteher oder Vorsteherin Ressort Präsidium	12
Art. 26	Vorsteher oder Vorsteherin Ressort Bau	12
Art. 27	Vorsteher oder Vorsteherin Ressort Bildung	13
Art. 28	Vorsteher oder Vorsteherin Ressort Finanzen	13
Art. 29	Vorsteher oder Vorsteherin Ressort Soziales	13

## **V. Gemeindeverwaltung**

Art. 30	Gemeindeverwaltung	13
Art. 31	Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin	14

## **VI. Weitere Organe**

Art. 32	Bildungskommission	14
Art. 33	Aufgaben der Bildungskommission	15
Art. 34	Rechnungskommission	15
Art. 35	Bürgerrechtskommission	16
Art. 36	Urnenbüro	16
Art. 37	Weitere Kommissionen	17

## **VII. Finanzhaushalt**

Art. 38	Grundsätze	17
Art. 39	Kreditarten	17
Art. 40	Massgebende Ausgabenhöhe	18
Art. 41	Verfahren beim Voranschlag	18
Art. 42	Verfahren bei der Rechnungsablage	19

## **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 43	Aufhebung des bisherigen Rechts	19
Art. 44	Inkrafttreten	19

# GEMEINDEORDNUNG

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

- 1 Die Gemeinde Buchrain ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.
- 2 Das Wappen zeigt in gelb auf grünem Berg eine ausgerissene schwarzstämmige grüne Buche. Das Gemeindewappen ist geschützt.

### Art. 2 Funktion der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- 2 Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- 3 Als direkt-demokratische politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- 4 Als lokales politisches Entscheidungszentrum
  - a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben;
  - b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen;
  - c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

### **Art. 3 Verfassungskonformes Handeln**

- 1 Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.
- 2 Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
  - a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot;
  - b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip;
  - c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

### **Art. 4 Organe**

Die Gemeinde hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Bildungskommission
- d. Bürgerrechtskommission
- e. Rechnungskommission
- f. Urnenbüro.

### **Art. 5 Amtsdauer**

- 1 Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe beträgt vier Jahre.
- 2 Die Amtsdauer des Gemeinderates sowie der weiteren Organe beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

### **Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen**

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

<b>Funktion</b>	<b>Unvereinbare Funktionen</b>
<b>Gemeinderat</b>	Rechnungskommission Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde
<b>Gemeindeschreiber/in</b>	Gemeinderat Rechnungskommission

<b>Rechnungskommission</b>	Gemeinderat Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde
<b>Bildungskommission</b>	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Bildung verantwortlichen Mitgliedes
<b>Anstellung bei der Gemeinde</b>	Gemeinderat Rechnungskommission
<b>Anstellung bei der Gemeinde als Lehrperson</b>	Gemeinderat Rechnungskommission Bildungskommission

## **Art. 7 Information, Kommunikation**

- 1 Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
- 2 Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde legt der Gemeinderat in der Organisationsverordnung fest.

## **II. Stimmberechtigte**

### **Art. 8 Stimmberechtigte**

- 1 Das oberste politische Organ der Gemeinde sind die Stimmberechtigten. Sie üben ihre Rechte im Urnenverfahren aus.
- 2 Die Stimmberechtigten beteiligen sich an der politischen Führung, nehmen Wahlen vor, beschliessen über Sachgeschäfte, üben Kontrolle über die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates aus und nehmen die erforderliche Steuerung der Gemeinde wahr.

### **Art. 9 Stimmrecht**

- 1 Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

- 2 Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

#### **Art. 10 Petitionsrecht**

- 1 Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- 2 Petitionen werden vom Gemeinderat innert sechs Monaten beantwortet.

#### **Art. 11 Gemeindeinitiative**

- 1 Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- 2 Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
- 3 Die Gemeindeinitiative ist unzulässig für folgende Geschäfte:
  - a. Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
  - b. Beschluss über den Voranschlag und den Steuerfuss;
  - c. Nachtragskredite;
  - d. Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen.
- 4 Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

#### **Art. 12 Verfahren bei Gemeindeinitiativen**

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen;
- b. nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden;
- c. der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative;
- d. der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig;

- e. erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden;
- f. der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält;
- g. solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

### **Art. 13 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung**

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung;
- b. der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatzentwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

### **Art. 14 Politische Planung**

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Beschluss über den Voranschlag;
- b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm;
- c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
- d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten;
- e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern.

### **Art. 15 Wahlen**

- 1 Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:
  - a. die Mitglieder des Gemeinderates in folgende Ressorts:
    - Präsidium
    - Bau
    - Bildung
    - Finanzen
    - Soziales
  - b. den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Rechnungskommission;

- c. den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der  
Bildungskommission;
  - d. den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der  
Bürgerrechtskommission;
  - e. die Mitglieder des Urnenbüros;
  - f. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter.
- 2 Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.
- 3 Anstelle des ersten Wahlgangs ist, ausgenommen bei der Neuwahl des Gemeinderates, die stille Wahl zulässig.

## **Art. 16 Rechtsetzende Beschlüsse**

Die Stimmberechtigten erlassen folgende rechtsetzende Beschlüsse im Urnenverfahren:

- a. Gemeindeordnung;
- b. Reglemente;
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem  
Reglement als zuständig erklärt wird;
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche  
Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des  
Gemeinderates übersteigt.

## **Art. 17 Finanzgeschäfte**

- 1 Die Stimmberechtigten entscheiden über folgende Finanzgeschäfte:
- a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die  
Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme;
  - b. Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite, soweit  
nicht der Gemeinderat zuständig ist;
  - c. Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen über  
Sonder- und Zusatzkredite;
  - d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert 0.1 Einheiten  
des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt:
    - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken sowie  
Einräumung von Kaufsrechten zu Gunsten Dritter an gemeinde-  
eigenen Grundstücken;
    - Leistung von Eventualverpflichtungen;
    - Abschluss von Konzessionsverträgen;
    - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-  
rechtlichen juristischen Personen oder Gesellschaften.
- 2 Für die massgebende Ausgabenhöhe gilt Art. 40.

## **Art. 18 Weitere Sachentscheidungen**

Die Stimmberechtigten treffen folgende weitere Sachentscheide:

Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

## **Art. 19 Kontrolle und Steuerung**

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite;
- b. Kenntnisnahme von den Berichten der Rechnungskommission;
- c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderates.

## **III. Abstimmungsverfahren**

### **Art. 20 Urnenabstimmung**

- 1 Über alle Wahl- und Sachgeschäfte wird im Urnenverfahren entschieden.
- 2 Alle der Abstimmung unterliegenden Geschäfte sind spätestens 41 Tage vor dem Abstimmungstag bei Sachgeschäften und spätestens 69 Tage bei Wahlen zu veröffentlichen.
- 3 Bei Abstimmungen und Wahlen lässt der Gemeinderat den Stimmberechtigten spätestens 21 Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltag die Unterlagen zu kommen.
- 4 Die Urnenabstimmung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

### **Art. 21 Orientierungsversammlungen**

- 1 Zur Information der Bevölkerung führt der Gemeinderat mindestens ein Mal pro Jahr eine Orientierungsversammlung über aktuelle Themen und Gemeindegeschäfte durch.
- 2 An der Orientierungsversammlung können Geschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen, vorberaten oder andere wichtige Themen konsultativ behandelt werden.

- 3 Die Versammlung kann mit Mehrheitsbeschluss zu den Geschäften und Themen Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.
- 4 Unter Nennung der Themen können 300 Stimmberechtigte schriftlich die Einberufung einer Orientierungsversammlung verlangen.

## **IV. Gemeinderat**

### **Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates**

- 1 Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern. Er betreut die folgenden Ressorts:
  - a. Präsidium
  - b. Bau
  - c. Bildung
  - d. Finanzen
  - e. Soziales.
- 2 Der Gemeinderat
  - a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium; in dringenden Fällen können einzelne Mitglieder in ihrem Verwaltungsbereich vorläufige Verfügungen treffen, die jedoch umgehend dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen sind;
  - b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung;
  - c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden;
  - d. regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung.

### **Art. 23 Funktion des Gemeinderates**

- 1 Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben.
- 2 Der Gemeinderat ist der Partner der Stimmberechtigten. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Stimmberechtigten vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

- 3 Der Gemeinderat hat die Oberleitung der Gemeindeverwaltung. Er
  - a. erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung;
  - b. legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung fest und kontrolliert deren Einhaltung.

#### **Art. 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderates**

- 1 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:
  - a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite;
  - b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben;
  - c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben;
  - d. Nachtragskredite für frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbar, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 2% des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 5% des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen;
  - e. Zusatzkredite für frei bestimmbar, Aufwand und frei bestimmbar, Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10% der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch 3% des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen;
  - f. frei bestimmbar, Aufwand und frei bestimmbar, Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.
- 2 Art. 17 Abs. 1 lit. d bleibt vorbehalten.

#### **Art. 25 Vorsteher oder Vorsteherin Ressort Präsidium**

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. vertritt die Gemeinde und den Gemeinderat nach aussen;
- b. führt den Vorsitz der Gemeinderatssitzung;
- c. erfüllt weitere, vom Gemeinderat zugeteilte Aufgaben.

#### **Art. 26 Vorsteher oder Vorsteherin Ressort Bau**

Der Vorsteher oder die Vorsteherin Ressort Bau hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. ist ausführendes Organ des Gemeinderates im Bauwesen;
- b. betreut das Ressort Bau, soweit Aufgaben nicht durch Beschluss des Gemeinderates einem anderen Organ oder Mitglied übertragen sind;
- c. erfüllt weitere, vom Gemeinderat zugeteilte Aufgaben.

#### **Art. 27 Vorsteher oder Vorsteherin Ressort Bildung**

Der Vorsteher oder die Vorsteherin Ressort Bildung hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. ist ausführendes Organ des Gemeinderates im Bildungswesen;
- b. betreut das Ressort Bildung, soweit Aufgaben nicht durch Beschluss des Gemeinderates einem anderen Organ oder Mitglied übertragen sind;
- c. erfüllt weitere, vom Gemeinderat zugeteilte Aufgaben.

#### **Art. 28 Vorsteher oder Vorsteherin Ressort Finanzen**

Der Vorsteher oder die Vorsteherin Ressort Finanzen hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. ist ausführendes Organ des Gemeinderates im Finanzwesen;
- b. betreut das Ressort Finanzen, soweit Aufgaben nicht durch Beschluss des Gemeinderates einem anderen Organ oder Mitglied übertragen sind;
- c. erfüllt weitere, vom Gemeinderat zugeteilte Aufgaben.

#### **Art. 29 Vorsteher oder Vorsteherin Ressort Soziales**

Der Vorsteher oder die Vorsteherin Ressort Soziales hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. ist ausführendes Organ des Gemeinderates im Sozialwesen;
- b. betreut das Ressort Soziales, soweit Aufgaben nicht durch Beschluss des Gemeinderates einem anderen Organ oder Mitglied übertragen sind;
- c. erfüllt weitere, vom Gemeinderat zugeteilte Aufgaben.

## **V. Gemeindeverwaltung**

#### **Art. 30 Gemeindeverwaltung**

- 1 Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

- 2 Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteher oder Vorsteherinnen tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
- 3 Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- 4 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

### **Art. 31 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin**

- 1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat angestellt.
- 2 Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderates und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3 Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe. Er oder sie leitet die Gemeindekanzlei.
- 4 Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

## **VI. Weitere Organe**

### **Art. 32 Bildungskommission**

- 1 Die Bildungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, einschliesslich des für die Bildung verantwortlichen Mitgliedes des Gemeinderates. Die Schulleitung übt beratende Funktion aus.
- 2 Die Bildungskommission ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsinstanz für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.
- 3 Die Amtsdauer richtet sich nach kantonalem Recht.
- 4 Näheres regelt die Kommission in einer Verordnung, die durch den Gemeinderat zu genehmigen ist.

## **Art. 33 Aufgaben der Bildungskommission**

- 1 Die Bildungskommission
  - a. legt die Ausgestaltung und die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des Voranschlags auf Antrag der Schulleitung fest;
  - b. legt die Leistungsaufträge mit den zu erreichenden Zielen fest;
  - c. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule;
  - d. wählt die Schulleitung;
  - e. wählt die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste unter Mitwirkung der Schulleitung;
  - f. trifft auf Antrag der Schulleitung die übrigen personalrechtlichen Entscheide;
  - g. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung, die Qualität der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit an der Schule;
  - h. sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen;
  - i. nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr;
  - j. sorgt für die Aus- und Weiterbildung.
- 2 Über die von den Stimmberechtigten bewilligten Betriebsmittel verfügt der Gemeinderat. Dieser teilt die Betriebsmittel auf Antrag der Bildungskommission auf die Schulen auf.

## **Art. 34 Rechnungskommission**

- 1 Die Rechnungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- 2 Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie nimmt vom Jahresprogramm Kenntnis und überprüft dieses mit dem Jahresbericht des Gemeinderates im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele.
- 3 Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht über
  - a. den Finanz- und Aufgabenplan;
  - b. den Voranschlag;
  - c. die Jahresrechnung;
  - d. die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite.
- 4 Die Rechnungskommission gibt eine Empfehlung über die Genehmigung ab zu
  - a. Voranschlag;
  - b. Jahresrechnung;
  - c. Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite.

- 5 Die Rechnungskommission kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderates, Dritten übertragen.

### **Art. 35 Bürgerrechtskommission**

- 1 Die Bürgerrechtskommission besteht aus neun Mitgliedern. Das zuständige Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bürgerrechtskommission.
- 2 Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin und bei seiner oder ihrer Abwesenheit der Vorsitzende oder die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 3 Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit der Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen zuweist.
- 4 Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:
  - a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht;
  - b. die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhanden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen;
  - c. die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen;
  - d. die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich. Der Rechtswittelweg richtet sich nach kantonalem Recht.
- 5 Näheres regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

### **Art. 36 Urnenbüro**

- 1 Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt die Zahl der Urnenbüropräsidenten oder Urnenbüropräsidentinnen und der Urnenbüromitglieder. Er ernennt die Urnenbüropräsidenten oder Urnenbüropräsidentinnen und regelt den Amtsantritt des Urnenbüros. Die Neuwahl erfolgt spätestens im 1. Jahr nach der Neuwahl des Gemeinderates. Die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien sind nach Möglichkeit angemessen vertreten.

- 3 Ein Mitglied des Gemeinderates und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber-Substitut oder die Gemeindeschreiber-Substitutin gehören dem Urnenbüro von Amtes wegen an.
- 4 Der Gemeinderat bestimmt das Urnenlokal.

### **Art. 37 Weitere Kommissionen**

Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

## **VII. Finanzhaushalt**

### **Art. 38 Grundsätze**

- 1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- 2 Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden als zusammengefasste Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) mit Kostenausweis dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen. Anstelle des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) mit Kostenausweis kann der Gemeinderat die Kostenstellen-Rechnung (KORE) einführen.
- 3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 39 Kreditarten**

Es bestehen folgende Kreditarten:

- a. Voranschlagskredite:  
Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags;
- b. Nachtragskredite:  
Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. d liegt. Als Nachtragskredit gelten auch frei bestimmbarer nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbare nicht kreditierte Ausgaben;

- c. Sonderkredite:  
Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche
  - 0.1 Einheiten des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen
  - oder
  - für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen;
- d. Zusatzkredite:  
Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderates gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. e fällt.

#### **Art. 40 Massgebende Ausgabenhöhe**

- 1 Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag (ordentliche Steuer, Quellensteuer, Nachträge früherer Jahre, Nach- und Strafsteuer sowie Sondersteuer auf Kapitalauszahlung) dient als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.
- 2 Die massgebende Höhe des Aufwandes und der Ausgaben entspricht dem für einen bestimmten Zweck erforderlichen Gesamtbetrag.
- 3 Bei wiederkehrendem Aufwand und wiederkehrenden Ausgaben ist der Gesamtbetrag der einzelnen Betreffnisse und, wenn sich dieser nicht feststellen lässt, der zehnfache Betrag einer Jahresrate massgebend.
- 4 Als Vertragswert von Grundstücken gilt:
  - a. beim Verkauf oder Kauf von Grundstücken der Kaufpreis zuzüglich Nebenleistungen, mindestens der Katasterwert;
  - b. beim Tausch von Grundstücken der Katasterwert des gemeindeeigenen Grundstückes zuzüglich eine allfällige Aufzahlung der Gemeinde.

#### **Art. 41 Verfahren beim Voranschlag**

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.
- 2 Die Rechnungskommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ihren Bericht zum Finanz- und Aufgabenplan sowie zum Voranschlag und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlages ab.
- 3 Bis zum 31. Dezember müssen den Stimmberechtigten der Voranschlag und der Steuerfuss zur Genehmigung und die übrigen Planungsunterlagen zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.

## **Art. 42 Verfahren bei der Rechnungsablage**

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die gemäss Art. 34 erforderlichen Unterlagen zur Jahresrechnung sowie den Jahresbericht.
- 2 Die Rechnungskommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat einen Prüfungsbericht über die Jahresrechnung und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.
- 3 Bis zum 30. Juni sind den Stimmberechtigten die Jahresrechnung zur Genehmigung und die übrigen Kontrollunterlagen zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

## **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 43 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Die bisherige Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Buchrain vom 15. Januar 1996, teilrevidiert am 10. Januar 2000, wird aufgehoben.

### **Art. 44 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a. Der Gemeinderat bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt;
- b. die Rechnungskommission bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt;
- c. die Schulpflege, neu Bildungskommission, bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. Juli 2008) im Amt und erfüllt ihre Aufgaben gemäss dem bisherigen Recht. Auf die Neuwahlen bzw. ab 1. August 2008 findet diese Gemeindeordnung Anwendung;
- d. die Bürgerrechtskommission tritt ihr Amt am 1. September 2008 an;
- e. das Urnenbüro bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. Dez. 2008) im Amt.

Buchrain, 22. Januar 2007

**Namens des Gemeinderates**

Der Gemeindepräsident:  
Urs Waldispühl

Der Gemeindeschreiber:  
Linus Hecht

Von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung beschlossen: 11. März 2007

## Finanzbefugnisse / Zuständigkeitsgrenzen

### (Basis Budget 2007)

Ordentliche Steuern	Fr.	12'900'000.-
Nachträge früherer Jahre	Fr.	1'000'000.-
Sondersteuern auf Kapitalauszahlungen	Fr.	220'000.-
Quellensteuern	Fr.	240'000.-
Nach- und Strafsteuern	Fr.	<u>35'000.-</u>
<b>Massgebender Steuerertrag</b>	<b>Fr.</b>	<b><u>14'395'000.-</u></b>

Steuerfuss 2007 2.05 Einheiten

1/10 Einheit Fr. 702'195.-

Nachtragskredite: 2% im Einzelfall Fr. 287'900.-  
5% im Rechnungsjahr Fr. 719'750.-

Zusatzkredite: bis 10% des Sonderkredites,  
höchstens 3% Fr. 431'850.-

---